

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen auf Gibraltar; Durchführung des Notenwechsels

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969 (im Folgenden: „Übereinkommen“), findet gemäß seinem Art. 25 Abs. 1 „auf das Mutterland der Vertragsparteien“ Anwendung. Das Übereinkommen erlaubt die Ausdehnung des territorialen Anwendungsbereiches auf andere als die in Art. 25 Abs. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Gebiete, für deren internationale Beziehungen eine dieser Vertragsparteien verantwortlich ist. Es verlangt dafür jedoch gemäß Art. 25 Abs. 5 eine unmittelbare Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat in einer Note an den Generalsekretär des Europarates vom 29. Juli 2019 vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Gibraltar auszudehnen, und ersucht, die Vertragsstaaten des Übereinkommens von diesem Vorhaben zu informieren. Sollte ein Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen dagegen keinen Einspruch erheben, bestünde eine Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und diesem Vertragsstaat im Sinne von Art. 25 Abs. 5 des Übereinkommens über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Gibraltar.

Der Generalsekretär des Europarats entsprach diesem Ersuchen mit einer Note vom 1. August 2019 und präzierte dabei, dass, wenn Vertragsstaaten bis zum 27. Oktober 2019 keinen Einspruch erheben, zwischen dem Vereinigten Königreich und diesen Vertragsstaaten Vereinbarungen im Sinne von Art. 25 Abs. 5 des Übereinkommens über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Gibraltar bestünden.

Die Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens auf andere als die in Art. 25 Abs. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Gebiete – Gibraltar stellt ein solches anderes Gebiet dar – ist jedoch eine Vertragsänderung, die in Österreich gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs desselben Übereinkommens auf die Isle of Man sowie die Ballei Guernsey erfolgte ebenfalls mit Genehmigung des Nationalrats (BGBl. III Nr. 22/2002 sowie BGBl. III Nr. 107/2004).

Da die Durchführung eines parlamentarischen Genehmigungsverfahrens bis zum 27. Oktober 2019 nicht möglich war, hat Österreich zunächst einen rechtswahrenden Einspruch erhoben.

Die zustimmende Antwortnote der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens auf Gibraltar soll nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung im Wege der Österreichischen Vertretung beim Europarat an die Generalsekretärin des Europarats übermittelt werden.

Die durch die Note des Vereinigten Königreichs und die österreichische Antwortnote abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Vereinbarung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Vereinbarung keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf sie keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Vereinbarung, bestehend aus der Note des Vereinigten Königreichs und der österreichischen Antwortnote, in ihrer authentischen englischen Sprachfassung, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen auf Gibraltar, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,

2. die Vereinbarung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,

und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Übermittlung der österreichischen Antwortnote an die Generalsekretärin des Europarats zu ermächtigen.

8. Jänner 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.

Bundesminister